

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Dezember 2018

1. Gültigkeit

Diese AGB gelten unbeschränkt für alle Kauf- und Werkverträge, die Zünd als Lieferantin einget. Zünd anerkennt keine AGB des Bestellers oder eines Dritten und lehnt diese hiermit ab.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem eine schriftliche und unterschriebene Auftragsbestätigung von Zünd abgegeben worden ist. Verlangt Zünd eine Gegenzeichnung durch den Besteller oder den Dritten, so kommt der Vertrag erst mit dieser zustande. Diese Gegenzeichnung muss innerhalb von drei Arbeitstagen bei Zünd eintreffen, andernfalls kann sich der Liefertermin verzögern. Der Vertragsinhalt bestimmt sich aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung von Zünd.

3. Preise

Alle Preise von Zünd verstehen sich rein netto ab Werk. Alle weiteren Nebenkosten, namentlich solche für Verpackung, Fracht, Versicherung, Aus- und Einfuhrkosten, Steuern, Gebühren, Zölle und Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers oder des Dritten.

4. Zahlungen

Der Besteller oder der Dritte hat seine Zahlungen in Schweizer Franken (CHF) zu erfüllen, sofern im Vertrag keine andere Währung vereinbart wurde. Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsfristen.

5. Verzugszins

Der Besteller oder der Dritte schuldet auf allen Verpflichtungen, mit denen er gegenüber Zünd in Verzug ist, einen Verzugszins von 10% p.a.

6. Verrechnungsverbot

Der Besteller oder der Dritte ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit behaupteten Gegenforderungen zu verrechnen.

7. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der definitiven und vollständigen Bestätigung der Bestellung. Stimmt Zünd nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen. Zünd lehnt jede Haftung für allfällige Lieferverzögerungen ab. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. In allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb z.B. infolge von verspäteten Rohmaterial- oder anderen Produktlieferungen, Boykott, Aussperrungen, Streiks etc., sei es in den eigenen Betrieben, bei den Lieferanten oder bei Transportanstalten, ist Zünd von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Besteller oder der Dritte das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Zünd bestimmt die Art des Versands.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung einschliesslich aller Nebenforderungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Zünd. Zünd ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt registrieren zu lassen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff in die Eigentumsrechte von Zünd, so hat der Besteller oder der Dritte Zünd sofort zu benach-

richtigen. Im Falle der Weiterveräusserung gilt der erzielte Erlös als im Voraus an Zünd abgetreten, unbeschadet weiterer Forderungsansprüche von Zünd.

9. Nutzen und Gefahr

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers oder des Dritten. Soweit es das Gesetz zulässt, schliesst Zünd jede Haftpflicht für Schäden aus, die im Zusammenhang mit dem Transport der Ware entstehen und zwar auch dann, wenn die Schäden von Hilfspersonen verursacht werden. Für Unfälle, die sich beim Auf- oder Abladen der Produkte von Zünd oder im Zusammenhang mit Hilfsmitteln wie Gurten, Seilen, Bindedrähten etc. ereignen, wird jede Haftung abgelehnt.

10. Garantie, Prüfungs- und Rügepflicht

Die Ware ist vom Besteller oder dem Dritten, resp. Empfänger unverzüglich zu prüfen. Unterbleibt die Prüfung oder werden festgestellte Mängel nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich bei Zünd geltend gemacht, so ist jegliche Gewährleistungspflicht seitens Zünd ausgeschlossen. Die Garantieleistungen von Zünd beschränken sich ausschliesslich auf Fabrikations- und Materialfehler und beinhalten den kostenlosen Ersatz oder nach dem freien Ermessen die kostenlose Reparatur von Bestandteilen, welche von Zünd als mangelhaft anerkannt werden. Alle darüber hinaus gehenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers oder des Dritten sind ausgeschlossen. Die Ware darf nur von Fachpersonen, die von Zünd ausgebildet oder autorisiert wurden, installiert, repariert und gewartet werden. Reparaturen von Schäden durch nicht autorisierte Drittprodukte sind von der Garantie ausgeschlossen. Wird diese Vorgabe missachtet, erlischt die Garantie sofort vorbehaltlos. Mehrkosten für Express- und Kuriersendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Regelungen nach Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB entsprechen.

12. Aufhebung, Ergänzung oder Änderung

Aufhebung, Ergänzung oder Änderung der AGB von Zünd bedürfen der Schriftform.

13. Anwendbares Recht

Die vertraglichen Regelungen der Parteien unterstehen ausschliesslich formellem und materiellem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

14. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Verbindungen der Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Gesellschaftssitz von Zünd zuständig. Zünd behält sich das Recht vor, den Besteller oder den Dritten an seinem Sitz zu belangen.